



100 B. 110, Kapsel (27)

ULB Halle

005 510 236

3





Vnterricht

Vor

Die Vormünder.



N A E E / gedruckt bey Johann Montagen /
ANNO M.DCC,III.



Emnach E. C. Rath der Stadt Halle
Zeithero wahrgenommen/ wie von dem
mehrern Theil derer Vormänder/ das
ihnen anbefohlene Ambt/ in erziehung ih-
rer Pflegbefohlenen / und Verwaltung
dero Güther/ auch darob zu führenden und abzulegen-
den Rechnungen / schlecht beobachtet/ und solcher
Mangel/ unter den prætext keines gnugsamen Unter-
richts/ von vielen entschuldiget worden: Als hat man
vor nöthig erachtet diesem Gebrechen/ so viel möglich/
hierdurch abzuhelffen/ und ihnen diesen nöthigen Un-
terricht mitzuthellen: Daß sie zu förderst über der Un-
mündigen Kinder Vermögen ein richtig Inventarium,
nach Anleitung der Magdeburgischen Policiey Ord-
nung/ aufrichten lassen / der Unmündigen Personen
und Güter treulich versorgen / ihren Schaden und
Nachtheil nach Möglichkeit verhüten/ sie in- und au-
ßerhalb Rechtens vertreten/ in dergleichen Proces-
oder andern bedenklichen und zweiffelhaften Sachen
sich vorher bey dem Vormundschafts- Ambte Raths
erholen/ die ihren Unmündigen zustehende beweg- und
un-

unbewegliche Güter redlich und treulich administriren / davon
in ihren Nutzen in geringsten nichts verwenden / die Zinsbare
Passiv - Schulden abführen / die übrige Baarschafft auf un-
bewegliche Güter gegen genügsame Hypothec und Versiche-
rung / mit Vorbewußt und Gutachten des Vormundschafts-
Amts / im Land-übliche Verzinsung ausleihen / die aussenste-
hende Capitalia , daferne die Schuldener in Abnahme ihres
Vermögens gerathen / auffündigen und eintreiben / auch zu
der Unmündign Nutzen sicherlich wieder unterbringen / der
Unmündigen liegende Gründe / jährliche Renten und Zinsen
ohne Vorwissen / Erkänntniß und Decret der Obrigkeit nicht
veräußern / verpfänden oder beschweren / über Einnahme
und Ausgabe jährliche Rechnungen bey dem Vormund-
schafts - Amte alhier ungesäumt und unerinnert einschic-
cken / oder die dißfals verursachete Unkosten und Forder - Ge-
bühren selbst tragen / die bey denen Rechnungen sich ereig-
nete Defecta unweigerlich ändern / auch denen Untermündigen /
wann sie zu ihren Jahren kommen werden / in Gegenwart
des Vormundschafts - Amts allhier / vollkommene richtige
Rechnung thun / und was sie an Mobilien und an Fahr-
schafft / oder sonsten annoch unter Händen haben / getreu-
lich ausantworten / und also dann der Quittung gewärtig
seyn / bey der Erziehung alles thun / was zu der Unmündigen
zeitlichen und ewigen Wohlfahrt nützlich und vorträglich
seyn möchte / selbige zur Kirch und Schule halten / und nach
Gelegenheit / wenn es Knaben seyn / da sie zum studiren nicht
geschickt / in Zeiten auff ein Handwerk oder Kunst auff-
dingen / und mit unverdrossenen Fleisse alles dasjenige ver-
richten sollen / was einen Christlichen und redlichen Vor-
munde und Pflege - Vater eignet und
gebühret.

Al

2. Sollen die Einnahmen nach denen in Inventario verzeichneten Güthern / wovon einige Einnahmen herrühren können / und von allen so einzuheben gewesen / gesehet;
3. Solche Einnahme in die gewisse Titul (unter deren jeden / das darunter gehörige zusammen geschrieben / und nach einander mit hierbeysetzung der Zeit / und nach Ordnung derselben gezeichnet) abgetheilet / und zu jeder Einnahme / wer / und wann solche erlegt / it. bey Einnahme der Interesse-Gelder / wenn die Capitalia betragt / angezeigt;
4. Wenn das Inventarium einen Titul an die Hand giebet / obgleich nichts unter denselben einkommen / dennoch der Titul geseht / und warum bes vacire und ledig stehe / darbey gemeldet;
5. unter jedem Titul desselben Einnahmen calculiret und darunter die Summa gesehet;
6. Wenn die Einnahme geendet / solche zusammen summiret / und dann die Summa summarum aller Einnahmen des Jahres angeschrieben.
7. Damit das überlegen und rechnen desto fertiger

tiger geschehen möge/auff jedes Blat vornen
oder hinten drey oder vier Linien gezogen/
darin die Zhlr. Grl. und Pfennige gezeich-
net/und also die Einnahmen unter einander
geknet werden.

Nach den Einnahmen sollen die Ausgaben
folgen / und zwar

1. Auch in die unterschiedlichen Titul / als vor
Kostgeld / Kleider / Schulgeld / Lehrgeld / Arz-
ney / Bücher / Bürgerliche unpflichte / Colle-
cten / oder anderstwhin gehörende Zinsgel-
der / Baukosten / im Haus Bestellung dieses
oder jenes / Gerichtskosten / bezahlte Schul-
den / ausgeliehene Gelder (deren Gefahr auf
den Vormunden lieget / und deren Berzin-
sung in folgendes Jahres Einnahme soll ge-
funden werden) und dergleichen ordentlich
geknet werde. Es ist aber kein Titul der Aus-
gabe zumachen / wo nicht Ausgabe gewesen.
2. Die Kosten der Ausgaben sollen ihre special-
Anzeigungen / wenn / wie viel / wofür / wann
es gegeben / wie auch Belegungen haben / wel-
che aber gar gering / und nach Belegenheit
wohl

wohl vermuthlich seynd / werden auff des
Vormunden Betwissen gestellet.

3. Mit den Einien / Summirung der Titul und
leklich der ganzen Ausgaben / soll es / wie oben
bey der Sinnahme angezeigt / gehalten / und
damit die Calculir- und uberlegung desto ge-
wisser und leichter gemacht werden.
4. Soll auch ein Verzeichnis seyn / wer denen
Pflegebefohlenen noch schuldig / und was die
Pflegebefohlene vor Schulden annoch zube-
zahlen haben.
5. Wo Pfannwercke seynd / deren Rechnungen
sollen sonderlich gehalten / und darbey der
Wircker im Thaale Wochen-Zeddel zusam-
men geleget / aufgehoben / und dann zusambt
denen Vormundschafts-Rechnungen mit
übergeben werden; doch haben die Vormün-
der jährlich solche Zeddel / nach Eingebung
ihrer Rechnung bey dem Vormundschafts
Ampte / wiederumb mit sich zu nehmen / zu
verwahren und deren Pflegebefohlenen bey
der Schlus-Rechnung mit auszuantwortē.
6. Wo andere Handlungen seynd / welche durch
ver-

verpflichtete Diener nützlich continuir't und
fortgesetzt werden können/dieselbe auch ihre
absonderliche Rechnungen haben / welche
jährlich aus den Handelsbüchern zu ziehen/
damit erscheine / was noch im Wandel an
Wahren/was vor Vorrath an Gelde / was
vor Activ-Schulden/welche ohne consens des
Vormundschafts-Ambts von neuē nicht zu
machen/sondern die desfalls projectirten Obliga-
tiones vorher zu communiciren; und auch
Passiv-Schulden/ (da sonderlich durch nützlich-
che Zahlung der Capitalien die Interesse abzu-
bringen) vorhanden / und wie es sich jährlich
in Comparation, oder gegen Einanderhaltung
des gegenwärtigen Zustandes mit dem/ so
zur Zeit des verstorbenen Handelmañs und
auffgerichteten Inventarij gewesen / besinde/
und was vor Nutz oder Schaden/oder auch
Gefahr bey der Handlung sich ereigne / und
besser sey/die Wahren zusammen loß zuschla-
gen / und die Handlung auffzuheben / oder
noch ferner fort zutreiben. Dat. Halle/den 16.

Junii Anno 1703.

Raths = Meistere und Rathmanne
der Stadt Halle.



Unterricht

Vor

Die Vormünder.



NALÉ/ gedruckt bey Johann Montagen/
ANNO M.DCC,III.

